

mehr als phantastischen Budgets unmöglich sein, noch genauer als geschehen, diese Summe im Voraus anzugeben.

Schließlich kann die Deputation nicht umhin, nochmals darauf hinzuweisen, daß sie über die Art und Weise der Verwendung der Ueberschüsse zwar, dem ihr erteilten Auftrage gemäß, ihre Ansichten, wie vorstehend, vorgetragen, daß es aber nur staatlich finanzielle Gründe sind, welche sie dabei geleitet haben, und daß es auf das Gedeihen der Gasanstalt von keinem Einfluß ist, ob ihr Vorschlag oder derjenige der Finanz- und Tilgungsdeputation angenommen werden wird. Die berichtende Deputation legt nur Werth, aber auch einen sehr großen Werth, darauf, daß der fernere Betrieb der Anstalt nicht durch die im ersten Theile dieses Berichts näher besprochenen illusorischen Vorschriften gehemmt werden möge.

Bremen, am 24. April 1865.

Die Deputation für die Gasanstalt.

(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **Chr. Arndt.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. Mai 1865.

1. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Entsprechend der Vorschrift von §. 4 der Verordnung vom 14. Juni 1843 hat die Bürgerschaft zu Mitgliedern der Vermittlungsdeputation ihrerseits erwählt die Herren Richter Dr. Heineken, Heint. Bechtel, Heint. Focke, Herm. Bayer, S. H. Drünert und Conrad Meyer.

2. Beförderung von Schiffspassagieren.

Nach Maßgabe von §. 2 des die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten betreffenden am 21. Februar 1854 erlassenen Gesetzes hat die Bürgerschaft zu Mitgliedern der zunächst niederzusetzenden Deputation erwählt die Herren Richter Dr. Kieffelbach, Dr. Johs. Heineken, S. C. Vietor, Dr. Adami, W. Bachhaus, Richter Dr. Boisselier, und sieht den Ergebnissen ihrer Verathung demnächst entgegen.

3. Budget.

In ihrer heutigen Sitzung hat die Bürgerschaft die Verathung des Budgets bis zum neunten Capitel der ordentlichen Ausgaben fortgesetzt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Mai 1865.

1. Betrieb der Krankenanstalt im Jahre 1863.

Der Senat hat sich durch die Erklärung der Bürgerschaft vom 19. April d. J. von der Berechtigung der erneuerten Anträge derselben nicht überzeugen können.

Nach der Geschichte des Krankenhauses und wiederholten Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft (Verh. 1854 pag. 311, 359. 1856 pag. 182. 1864

pag. 383. 1865 pag. 39) ist es klar und außer Frage, daß dasselbe den Character einer milden Stiftung trage und behalten solle. Auch hat die Bürgerschaft noch neuerlich nach Maßgabe ihrer Erklärung vom 30. Novbr. 1864 ausdrücklich zugegeben, daß «der Inspection und Administration der Krankenanstalt die selbstständige Verwaltung derselben» und «mit Genehmigung des Senats die Einrichtung ihrer inneren Organisation und ihres Betriebes» zustehe, daß endlich der Character der Stiftung nicht verändert und dieselbe namentlich nicht in eine Staatsanstalt «umgewandelt» werden solle. — Die Consequenzen dieser Verhältnisse ergeben sich nach der Verfassung von selbst und würden auch nicht durch ein etwaiges Staatsinteresse alterirt werden. Dasselbe reicht nämlich nach der Verfassung nicht aus, eine gemeinschaftliche Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft zu begründen. Ueberdies würde der Staat ein solches Interesse mit den Communalbehörden und Privaten, welche in viel größerem Maße Kranke im Krankenhause verpflegen lassen, theilen, andererseits hat der Staat bei fast allen Stiftungen und gemeinnützigen Verwaltungen ein erhebliches Interesse, ohne daß deshalb dem Senat und der Bürgerschaft eine gemeinschaftliche Wirksamkeit bei Verwaltung derselben zusteht.

Mit welchem Rechte übrigens unter diesen Umständen das Krankenhaus als eine Wohlthätigkeitsanstalt, welche dem Staate angehört, anzusehen sein dürfte, kann füglich ganz dahin gestellt bleiben, weil selbst für eine solche Anstalt der bezügliche § 58 k der Verfassung eine gemeinschaftliche Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft nur zuläßt, «sofern für dieselbe nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besonderen Natur oder stiftungsmäßig erforderlich oder durch übereinstimmende Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft festgesetzt» ist.

Nun führten beim Krankenhause stiftungsmäßig die Diaconen der 4 altstädtischen Kirchspiele die Verwaltung und durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 21. März 1817 wurde für das Krankenhaus «eine eigene, für sich bestehende» Verwaltungsbehörde in der Inspection und Administration eingesetzt und zu der letzteren sechs Bürger der Stadt Bremen früher auf dem Bürgerconvente und nach der Verordnung vom 22. Februar 1854 von den aus den städtischen Classen der Bürgerschaft hervorgegangenen Vertretern gewählt. Diese specielle Anordnung einer eigenen für sich bestehenden, der Stadt Bremen angehörenden Verwaltung beseitigt aber nach der gedachten Vorschrift der Verfassung eine gemeinschaftliche Verwaltung Seitens der beiden Staatskörper.

Könnten über diese klaren factischen und rechtlichen Verhältnisse noch irgend welche Zweifel obwalten, so würden sie durch die unbefangene und correcte Aeußerung der Verfassungsdeputation von 1848 vollends beseitigt werden, welche sich Band I pag. 277 ihrer Protocolle wörtlich dahin aussprach:

«Was die städtischen Stiftungen, namentlich das Krankenhaus — betrifft, so dürften diese eigentlich gar nicht in den Kreis der Staatsverfassung gehören, da sie keine eigenen Staatsanstalten sind, vielmehr theils selbstständig bestehen, theils mit städtischen Kirchen und Anstalten verbunden sind, ihre eigene Organisation, Verfassung und Verwaltung haben und man ihrer bei der jetzigen Verfassungsarbeit nicht weiter zu gedenken braucht, als insofern bei einigen, namentlich — dem Krankenhause die Verwalter auf dem Convente gewählt wurden».

Von demselben Gesichtspuncte ausgehend machte die Verfassungsdeputation von 1854 zur Ausführung der im § 58 k der Verfassung enthaltenen Restriction lediglich auf den Mangel an festen und der gegenwärtigen Composition der Bürgerschaft entsprechenden Bestimmungen über den Besetzungs- und Wahlmodus bei der Verwaltung verschiedener Anstalten aufmerksam und schlug den Erlaß der demnächst vereinbarten Verordnung vom 22. Februar 1854 vor, um die 1817 festgesetzte besondere Verwaltung derselben zu reconstituiren.

Eine seitdem etwa eingetretene Modification dieser geschichtlich begründeten und verfassungsmäßig bestehenden Verhältnisse, welche doch in der That einen bestimmten und präcisen Ausdruck in einem übereinstimmenden Beschlusse von Senat und Bürgerschaft erfordert hätte, ist wie die Verhandlungen ausweisen, gänzlich unerfindlich. Namentlich ist von der Bürgerschaft bei den Verhandlungen von 1854 die Mitbewilligung einer Tarifänderung als ein Recht mit keinem Worte, dessen es sich bei einer Derogation der Verfassung doch wohl verlohnt hätte, in Anspruch ge-

nommen, so daß der Senat keine Veranlassung hatte, ein solches zu bestreiten, oder ihr etwa gar entgegen zu treten, daß auch sie sich mit dieser von der Deputation beantragten Deckung des Deficits einverstanden erklärte.

Nur zwei neue Maßregeln wurden durch die Erklärung der Bürgerschaft vom 8. November 1854 veranlaßt: die Erstreckung der Verwaltungszeit der Specialadministratoren auf 4 Jahre und «die künftige Vorlage des Rechnungsabschlusses mit begleitendem Berichte.» Der Senat ging sofort auf beide Anträge ein und hat auch in Folge dieser Erklärung bis jetzt jährlich der Bürgerschaft die dem Beschlusse gemäß eingereichten Berichte der Inspection und Administration mitgetheilt.

Uebrigens hofft der Senat, daß nunmehr die Bürgerschaft die Ueberzeugung gewinnen und sich dabei beruhigen wird, daß es bei Ablehnung ihrer weiter gehenden Anträge nicht auf eine etwaige Schmälerung ihrer Rechte abgesehen ist, daß aber der Senat dem klaren Wortlaute der Verfassung, den gemeinschaftlichen Beschlüssen und den bestehenden Verhältnissen gegenüber sich außer Stande befindet, Anträgen Folge zu geben, welche nach der wiederholten Darlegung der Sachlage mit diesen maßgebenden Normen sich nicht im Einklange befinden.

2. Ausprägung von Thalerstücken.

Wenngleich der Senat nach wie vor die Ueberlassung einer Intrade der Generalcasse an Private unzulässig und eine Verwendung von öffentlichen Mitteln bei Veranlassungen der in Rede stehenden Art aus principiellen Gründen nicht unbedenklich findet, so will er doch, da die Bürgerschaft auf die Bewilligung eines staatsseitigen Beitrages zu den Kosten des zweiten deutschen Bundesfestes Werth legt, diesem Wunsche insoweit entgegenkommen, als er anheimgiebt, zweitausend Thaler als Ehrengabe aus der Staatscasse dem Comité des zweiten deutschen Bundesschießens zur Verfügung zu stellen.

3. Postlocal in Begeßack.

Seine noch rückständige Erklärung über diesen Gegenstand giebt der Senat dahin ab, daß er mit dem Antrage der Postdeputation sich einverstanden erklärt.

Mittheil

Im Lande
Emate genehmigte
einer aus den Int
Bundversicherung
Jahren bis Ende
für die Landleute
gaben, die im Ei
beantragt ist, m
empfehlen, die m

Die Dire
die Bestimmung
weiterung der
verwendet vor
Beiträgen best
von der Boco
interessiren v
liche Berech
zwei Million
versichert.
in Rede stel
Reihe von
beigetragen,

Unte
Bestimmung
Assicuranzg
für Prämie
nehmen, d
Ausgleichun
man den f
hältnismäß
Landbrand
das Gebiet
in Rede stel
kleinen Zus
Diejenigen,
zu einer Erh
ist mit aufe
Baujahr nicht
Weg dagegen
und ist in de
Für
jezt jährlich
Begeßack ga
bei der Aufst
hält — auf
Lagationsw
würde dadi